

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01168 vom 25. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01168

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01168 du 25 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01168 del 25 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Die 1967 geborene X.____ absolvierte eine Ausbildung als Damen schneiderin und war anschliessend in verschiedenen Bereichen erwerbs tätig (Urk. 7/1, Urk. 7/53/1-2). Seit dem 1. Oktober 2005 ist sie in einem 90%igen Pensum als Pflegehelferin am Y.____

angestellt (Urk. 7/67/2 8). Am 14. August 2011 meldete sich die Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wegen Schmerzen und Steifigkeit in Muskeln und Gelenken am ganzen Körper zur beruflichen Integration sowie zum Rentenbezug an (Urk. 7/57/1-6). Die IV-Stelle nahm erwerbliche und medizinische Abklärungen vor (Urk. 7/62/1-4, Urk. 7/67/2-8, Urk. 7/71/1-5, Urk. 7/79/1-12, Urk. 7/80/4-15, Urk. 7/80/19-22, Urk. 7/82/3). Ferner zog die IV-Stelle bei der Z.____ ein vertrauensärztliches Gutachten von Dr.

med. A.____, Facharzt für Rheumatologie und Innere Medizin,

vom 29. Dezember 2011 bei (Urk. 7/76/2-21). Im Vorbescheid vom 24. August 2012 ermittelte die IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 22 % (Urk. 7/84/1-2). Einen Einwand erhob die Versicherte nicht. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2012 hielt die IV-Stelle an ihrem Vorbescheid fest und verneinte einen Rentenanspruch (Urk. 7/86/1-2 = Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgleichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art.

E. 1.4

Im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode. Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde.

Ist anzunehmen, die versicherte Person wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung teilerwerbstätig, ohne daneben in einem anderen Aufgabenbereich tätig zu sein, ist die Invalidität aus schliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige, somit nach Art. 16 ATSG zu bemessen (Art. 27 bis in Verbindung mit Art. 27

der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Die gemischte Methode gelangt hier ebenso wenig zur Anwendung wie bei ohne Gesundheitsschaden voll Erwerbstätigen (Art. 27 bis

IVV). Das Valideneinkommen ist nach Massgabe der ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Teilerwerbstätigkeit festzulegen. Das Invalideneinkommen bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben danach, was die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare

Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Dabei kann das

vom Arzt festzulegende - Arbeitspensum unter Umständen grösser sein als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (vgl. BGE 131 V 51 E. 5.1.2). 1. 5

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E.

4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S.

70 E.

4b/cc).

Jede psychogene Störung, ob einfache oder neurotische Form, kann im Einzelfall Krankheitswert haben, weshalb jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss. Notwendig sind in jedem Fall ein ausführlicher ärztlicher Bericht oder ein entsprechendes fachärztliches Gutachten sowie die Abklärung der erwerblichen Umstände (AHI 1997 S. 43 E. 5c). Dabei müssen psychiatrische Berichte in der Regel auf einer persönlichen Untersuchung beruhen (RKUV 2001 Nr.

U 438 S.

345, Urteile des Bundesgerichts 9C_602/2007 vom 11. April 2008 E.

5.3 und I 169/06 vom 8. August 2006 E.

4.4 mit Hinweisen). Für die verlässliche Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes und seiner Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sind in der Regel psychiatrische Fachärzte beizuziehen (BGE 130 V 352 E.

2.2.3., Urteil des Bundesgerichts 8C_989/2010 vom 16. Februar 2011 E. 4.4.2 mit Hinweisen).

2.

E. 2

ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsmässig nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 2.1

Die IV-Stelle wies in ihrer Verfügung vom 4. Oktober 2012 das Begehren der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, dass ihr die bisherige Tätigkeit als Pflegehelferin weiterhin zumutbar sei, jedoch nur noch in einem Pensum von 70

%. Die Pensumsreduktion werde durch einen erhöhten Pausenbedarf begründet. Die Beschwerdeführerin habe ohne Gesundheitsschaden in einem 90% igen Pensum gearbeitet. Da kein Aufgabenbereich auszumachen sei, sei sie als Vollzeit - erwerbstätige zu qualifizieren. Aufgrund der Abklärungen ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 22

%, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin liess zusammengefasst geltend machen, dass sie auch an psychischen Beschwerden leide und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nicht berücksichtigt worden seien. Es seien somit bezüglich dieser Fragestellung weitere Abklärungen vorzunehmen. Zudem sei sie neben ihrer Erwerbstätigkeit auch im Aufgabenbereich tätig und müssten die diesbezüglichen Einschränkungen auch berücksichtigt werden (Urk.

1 und Urk.

11). 3. 3. 1

Dr.

med. B.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, führte in einem Arztbericht für die Beurteilung des Anspruchs von Erwachsenen auf Massnahmen für die berufliche Eingliederung vom 27.

August 2011 aus, die Versicherte komme in den letzten zwei Jahren nur noch wegen kleineren beziehungsweise invaliditäts irrelevanten Problemen zu ihm und ihre Hauptbehandlung finde am C.____ statt. Betreffend Prognose und Behandlung verweise er auf das C.____. Bei der Versicherten bestünde wegen einer Rücken- und Schulterproblematik eine leichte Einschränkung bei der Arbeit. Normale Arbeit sei der Versicherten möglichst und ihre Beschwerden hätten bei mittlerer Belastung keine Auswirkung. Die bisherige Tätigkeit sei ihr aus medizinischer Sicht noch als Vollzeittätigkeit zumutbar, wobei keine invaliditätsrelevante Verminderung der Leistungsfähigkeit vorliege. Es sei seines Erachtens keine Invalidenrente angezeigt (Urk. 7/62/1-4). 3. 2

Im von der IV-Stelle bei der Rheumaklinik und dem Institut für Physikalische Medizin des C.____ eingeholten Bericht vom 10.

November 2011 wurden die nachfolgenden als arbeitsrelevant eingestuft Diagnosen gestellt: - Periarthropathia

humeroscapularis

tendinotica rechts (ICD-10 M75.1) - Periarthropathia

humeroscapularis

tendinotica links (ICD-10 M75.3) - Rezidivierendes lumbospondylogenes Schmerzsyndrom linksbetont (ICD

E. 7

ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invaliden - einkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau

ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 10

S.

28 E.3). Die Kosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6.2

Ferner hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich [GSVGer]). Es kommt der für bei einer Rechtsschutzversicherung tätige Juristen

gerichtübliche Stundenansatz von Fr.

170.-- zur Anwendung. Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'700.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 4. Oktober 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessent

schädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,

zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen, soweit eine Partei sie in den Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GrünigNaef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.